

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines
Platzes in Kindertagesstätten, die sich in kommunaler Trägerschaft der
Gemeinde Gosen-Neu Zittau befinden (Kita-Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174) in der derzeit geltenden Fassung) sowie in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Neufassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und den §§ 16 und 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/2019, Nr. 61) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau in ihrer Sitzung am 24.08.2022 nachfolgende Kita-Kostenbeitragsatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) in Trägerschaft der Gemeinde Gosen-Neu Zittau, vertreten durch das Amt Spreenhagen (im Folgenden Träger genannt).
- (2) Kindertagesstätten (im Folgenden Kita genannt) sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (3) Diese Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen als Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes und regelt die Beitragspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (im Folgenden Kostenbeitragspflichtige).

§ 2
Aufnahme der Kinder

- (1) Grundsätzlich werden im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis der Kita Kinder aufgenommen, die einen Rechtsanspruch gemäß KitaG haben. Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 KitaG sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in der Kita beim Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen.
- (2) Behinderte Kinder und von Behinderung bedrohte Kinder werden aufgenommen, wenn eine entsprechende Förderung und Betreuung in der Kita gewährleistet werden kann.
- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kita und die Entscheidung zum Abschluss eines privatrechtlich gestalteten Betreuungsvertrages zwischen den Kostenbeitragspflichtigen und der Gemeinde erfolgt in der Amtsverwaltung. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt sofern freie Platzkapazitäten zur Verfügung stehen.

- (4) Mit dem Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde bleibt das Recht auf Weiterbetreuung in der Kita nur bestehen, sofern durch die neue Wohnortgemeinde innerhalb von 2 Monaten seit dem Umzug eine Kostenübernahmeerklärung im Amt Spreehagen vorgelegt wird.
- (5) Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme nur im Rahmen freier Platzkapazitäten. Die Entscheidung hierzu trifft die Amtsverwaltung.
- (6) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Die Bescheinigung sollte bei Betreuungsbeginn nicht älter als zwei Wochen sein. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kita betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.
- (7) Vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte ist gegenüber dem Träger der Einrichtung der Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zu erbringen. Geeignete Nachweise sind insbesondere der Impfausweis, das U-Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation.

Es gelten folgende Regelungen:

- bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ist keine Masernschutzimpfung vorgesehen,
- nach Vollendung des 1. Lebensjahres muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen und zwischen der Vollendung des 1. und 2. Lebensjahres muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen,
- nach Vollendung des 2. Lebensjahres dürfen Kinder nur mit vollständigem Masernimpfschutz, einer nachgewiesenen Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation aufgenommen werden.

Mit Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes prüft die Kindertagesstätte, ob einer der vorgeschriebenen Nachweise durch die Personensorgeberechtigten für den jeweiligen Zeitraum erbracht worden ist. Werden Kinder ohne Nachweis betreut oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat die Kita-Leitung entsprechend § 20 Abs. 9 S. 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Gesetzliche Übergangsfristen bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren **sollten nach Möglichkeit** alle altersgerechten Impfungen vorliegen.

- (8) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Darüber hinaus ist eine Bestätigung der abgebenden Kita vorzulegen, dass die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Kostenbeitragspflicht in vollem Umfang nachgekommen sind. Kinder von

Kostenbeitragsschuldnern werden erst nach Begleichung der Kostenbeitragsschuld in die Kita aufgenommen.

- (9) Die Kostenbeitragspflichtigen erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Kostenbeitragsatzung des Trägers an.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges ist bei der Amtsverwaltung schriftlich zu beantragen und richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Ein über die Mindestbetreuungszeit nach § 1 Abs. 3 KitaG hinausgehender Betreuungsbedarf ist beim Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu beantragen. Der Rechtsanspruchsbescheid ist spätestens zum Abschluss des Betreuungsvertrages vorzulegen.
- (2) Folgende Staffelnungen der Betreuungszeiten sind für die Kostenbeitragsfestsetzung und den Vertragsabschluss maßgebend:
(a) für Kinder bis zur Einschulung (Kinderkrippe, Kindergarten) mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang
bis 30 Stunden
bis 40 Stunden
bis 50 Stunden
bis 60 Stunden
(b) für Kinder im Grundschulalter (Hort) mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang
bis 10 Stunden (nur für Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe)
bis 20 Stunden
bis 30 Stunden
bis 40 Stunden.
- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Kostenbeitragspflichtigen rechtzeitig im Amt Spreehagen schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises Oder-Spree festgelegt. Dieser ist unverzüglich nach Erhalt dem Amt Spreehagen vorzulegen.
- (4) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit, so ist mit dem Amt Spreehagen ein Änderungsvertrag abzuschließen.
- (5) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit dem/der verantwortlichen BezugserzieherIn der Kita individuell vereinbart. An einem Feiertag, der auf einen Arbeitstag fällt (Montag bis Freitag), ist ein Fünftel der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abgegolten. Dies gilt auch für die von der Gemeindevertretung beschlossenen Schließtage der Kita.
- (6) An schulfreien Tagen sowie in den Schulferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Wird in den Ferien eine längere Betreuungszeit als

während der Schulzeit benötigt, so ist diese im Amt Spreehagen rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen und der für die längeren Betreuungszeiten zugrunde liegende Kostenbeitrag zu entrichten. Für die Berechnung der anteiligen Kostenbeiträge werden die tatsächlichen Öffnungstage im Monat zugrunde gelegt. Für die durch die Schulkonferenz der Grundschule beschlossenen schulfreien Tage wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

- (7) Der Träger behält sich das Recht vor, die Kita aus technischen oder organisatorischen Gründen vorübergehend zu schließen. Soweit es der Gemeinde möglich ist, wird eine Notbetreuung betroffener Kinder aus wichtigem Grund gewährleistet. Ausgenommen hiervon sind Havarien, Naturkatastrophen jeder Art, Streik des Kitapersonals und andere Fälle von höherer Gewalt.

§ 4 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Kostenbeitragspflicht

- (1) Der Träger, vertreten durch das Amt Spreehagen, erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte Elternbeiträge in Form von Kostenbeiträgen. Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in der Kita des Trägers in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigter ist, dem gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung der Personensorgeberechtigten, haften sie als Gesamtschuldner. Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kitas kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge ist den Anlagen 1 bis 3 dieser Kita-Kostenbeitragssatzung zu entnehmen. Die Kostenbeitragstabellen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht im Sinne dieser Satzung entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Eine 14-tägige Eingewöhnungsphase im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt kostenfrei vor der Aufnahme des Kindes in der Kita. Lediglich das Essengeld ist in diesem Zeitraum zu entrichten, wenn das Kind am Mittagessen teilnimmt.
- (5) Der Kostenbeitrag für ein Krippenkind wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe oder in einer Kindergartengruppe betreut wird.
- (6) Der Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind ist mit Beginn des Monats zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Bei einem Wechsel vom Kindergarten in den Hort ist jeweils ab dem 01.08. der Kostenbeitrag zu entrichten.

- (8) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 5. Werktag im Monat fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben.
- (9) Der Kostenbeitrag für den Monat Dezember wird generell erlassen.
- (10) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung wirksam, so wird bereits für den laufenden Monat der entsprechend höhere oder niedrigere Kostenbeitrag erhoben. Anderenfalls wird der entsprechend höhere oder niedrigere Kostenbeitrag erst im Folgemonat erhoben.
- (11) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (Krankheit oder Kuraufenthalt des Kindes, zeitweilige Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie) für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Kostenbeitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Amtsverwaltung.
- (12) Die Kostenbeitragszahlung hat mittels jederzeit widerruflichen SEPA-Lastschriftmandats zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages hin möglich.
- (13) Nicht gezahlte Kostenbeiträge sind gerichtlich einklagbar. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Kostenbeitragsverpflichteten, der Betreuungsform des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern.
- (2) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Kostenbeitragspflichtigen alle unterhaltsberechtigten Kinder anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, so kann dies erst ab dem Monat der Bekanntgabe bei der Kostenbeitragsfestsetzung berücksichtigt werden. Der Kostenbeitrag vermindert sich, ausgehend von den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1 bis 3), bei der Geburt/Adoption/nachträglichen Vaterschaftsanerkennung eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 10 %. Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind wird für jedes betreute Kind ein Kostenbeitrag i.H.v. 50 % des Beitrages bei einem unterhaltsberechtigten Kind festgesetzt.

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitrag je betreutem Kind
1	100 %
2	90 %
3	80 %
4	70 %
5	60 %
6	50 %
7	40 %
8	30 %
9	20 %
10	10 %
ab dem 11. Kind	0 %

- (3) Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Kostenbeitragspflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, findet eine Berücksichtigung bei der Kostenbeitragsberechnung nicht statt.
- (4) Der Kostenbeitrag wird wie folgt nach der Betreuungszeit gestaffelt:
- a) Für Krippen- und Kindergartenkinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von:

bis zu 30 Stunden	70 % des Höchstbeitrages
bis zu 40 Stunden	80 % des Höchstbeitrages
bis zu 50 Stunden	90 % des Höchstbeitrages
bis zu 60 Stunden	100 % des Höchstbeitrages.
 - b) Für Hortkinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von:

bis zu 20 Stunden	80 % des Höchstbeitrages
bis zu 30 Stunden	90 % des Höchstbeitrages
bis zu 40 Stunden	100 % des Höchstbeitrages.
 - c) Für Hortkinder der 5. und 6. Jahrgangsstufe mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 Stunden werden 70 % des Höchstbeitrages erhoben.

Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge gerundet.

- (5) Keinen Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KitaBBV zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
- Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 20.000,00 € netto im Jahr.

Die Kostenübernahme in weiteren Fällen durch den örtlichen Jugendhilfeträger auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

- (6) Entsprechend § 17 a KitaG i.V.m. KitaBBV wird kein Kostenbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Jahr vor der Einschulung befindet.

§ 6 Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne der Kostenbeitragssatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen des der Beitragserhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Wurden im vorangegangenen Kalenderjahr Elterngeld oder Transferleistungen bezogen und entspricht dies nicht mehr der tatsächlichen Einkommenssituation im Zeitpunkt der Beitragserhebung, ist das Zwölfwache des aktuellen Einkommens maßgeblich. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Liegt ein Fall der Unzumutbarkeit der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII i.V.m. § 17 Abs. 1a KitaG in Form des Geringverdienstes (weniger als 20.000 € Nettohaushaltseinkommen im Jahr) vor, gilt für die Einkommensfeststellung ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung § 3 KitaBBV.
- (2) Als Einkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts-, Urlaubsgeld und Sonderzahlungen. Davon sind abzusetzen
- die Lohn- und Kirchensteuer,
 - der Solidaritätszuschlag,
 - der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, sowie
 - die Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gilt als Einkommen die Summe der positiven Einkünfte. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Davon sind abzuziehen

- die Einkommen- und Kirchensteuer,
- der Solidaritätszuschlag,
- die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe,
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen und
- die Aufwendungen für die Altersvorsorge entsprechend in Höhe des Arbeitnehmeranteils in der gesetzlichen Rentenversicherung; der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

- (4) Zum Einkommen nach den Absätzen (1) bis (3) gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern, insbesondere:

- Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Bezüge von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Rentenbezüge der Eltern (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat und bzw. von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

- (5) Zu den Einnahmen nach den Absätzen (1) bis (3) gehören nicht:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder,
- Wohngeld,

- BAföG- Leistungen,
 - Bildungskredite,
 - Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
 - Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
 - Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - Betriebliche Altersvorsorge,
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers und
 - Spesen.
- (6) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen des- oder derjenigen Elternteils/le, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben. Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Kostenbeiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (7) Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten personensorgeberechtigten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.
- (8) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen beider personensorgeberechtigter Elternteile maßgeblich. Es sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.
- (9) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzuziehen, soweit die nicht im Haushalt lebenden Kinder nicht

bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 (2) dieser Satzung (Geschwisterkindermäßigung) Berücksichtigung finden.

- (10) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherungen, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.
- (11) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, werden die Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 17 (1) Satz 3 KitaG vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (dem Jugendamt des Landkreises Oder-Spree) übernommen. Die Personensorgeberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.

§ 7

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

- (1) Die Kostenbeitragsverpflichteten haben grundsätzlich mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und somit der Aufnahme des Kindes in der Kita geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Amt Spreehagen vorzulegen. In der Folgezeit ist mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen.
- (2) Das Einkommen ist durch geeignete Verdienstbescheinigungen des vorangegangenen Kalenderjahres, einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide der Eltern/des Elternteils oder vergleichbare Angaben nachzuweisen. Für die Festsetzung der Folgejahre sind entsprechend § 7 (2) S. 1 das aktuelle Einkommen und das Einkommen des Vorjahres nachzuweisen. Ein nachträglich niedrigeres oder höheres Vorjahreseinkommen kann berücksichtigt werden und zu einer rückwirkenden Beitragsanpassung führen.
- (3) Bei Selbständigen, die keinen aktuellen Einkommensteuerbescheid vorlegen können, wird von einer eidesstattlich erklärten Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbetrag erhoben.
- (4) Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse so wird der Höchstbeitrag jeweils nach der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang festgesetzt und erhoben.
- (5) Änderungen in der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich dem Landkreis Oder-Spree und der Amtsverwaltung anzuzeigen. Etwaige Änderungen des Betreuungsvertrages werden durch die Amtsverwaltung vorgenommen. Unterbleibt die Mitteilung so ist

die Amtsverwaltung berechtigt, daraus resultierende finanzielle Nachteile von den Kostenbeitragspflichtigen einzufordern.

§ 8 Datenerhebung

- (1) Zum Zweck der Kostenbeitragsfestsetzung werden Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Kostenbeitragspflichtigen erhoben.
- (2) Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 KitaG sowie gemäß §§ 4, 18 und 19 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zulässig, soweit es zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den personenbezogenen Daten sind die EU Datenschutz-Grundverordnung und das Zweite Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 9 Festsetzung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Bescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Kostenbeiträge gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (2) Der jeweilige Höchstbetrag für die Kostenbeiträge nach dieser Satzung gilt solange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise nach § 7 dieser Satzung trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens 1 Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 2 Satz 1.
- (4) Verändert sich das zu erwartende Jahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr um mindestens 10 v. H. wird auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen eine Anpassung der Kostenbeiträge vorgenommen. Die Änderung des Kostenbeitragsbescheides erfolgt ab dem Monat der Antragstellung.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen in der familiären Situation, die zu einer Änderung des Kostenbeitrages führen, der Amtsverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die Amtsverwaltung auch rückwirkend berechtigt, Kostenbeiträge neu festzusetzen.

§ 10 Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kita.
- (2) In den Krippen- und Kindergartenbereichen der Kita ist eine vorübergehende Betreuung als Besucherkind möglich. Im Hort besteht diese Möglichkeit ausschließlich in den Ferien. Die maximale Betreuung als Besucherkind beträgt im Krippen- und Kindergartenbereich 5 Tage im Monat, im Hortbereich 10 Tage im Monat. Voraussetzung für die Aufnahme eines Besucherkindes ist das Vorhandensein freier Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Besucherkindes besteht nicht.
- (3) Zur Aufnahme von Besucherkindern ist bei der Kita ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger gekündigt, kann das Kind nicht im darauffolgenden Monat als Besucherkind wieder aufgenommen werden.
- (4) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz ausgehend vom jeweiligen Höchstbeitrag in der maximalen Betreuungszeit und durchschnittlich 21 Werktagen im Monat während der Regelöffnungszeit der Kita zu zahlen:
 - für Kinder im Krippenalter ein Beitrag von 16,00 EUR pro Tag,
 - für Kinder im Kindergartenalter ein Beitrag von 14,00 EUR pro Tag,
 - für Kinder im Hortalter (während der Ferien) ein Beitrag von 13,00 EUR pro Tag.
- (5) Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.
- (6) Der Kostensatz und das Essengeld für das Besucherkind sind sofort fällig und direkt vor Beginn der Betreuung des Besucherkindes in der Kita in voller Höhe zu entrichten.

§ 11

Kündigung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit Wegfall des Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung des Kindes sowie für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung), sofern er nicht anderweitig nach dieser Satzung endet, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Kostenbeitragspflichtigen hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruch beim Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu beantragen und der Amtsverwaltung vorzulegen, da mit Fristablauf des bis dahin geltenden Rechtsanspruchsprüfungsbescheides auch der Betreuungsvertrag endet.

- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen. Sie ist an das Amt Spreehagen, Hauptstraße 13, in 15528 Spreehagen zu richten. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann von den Kostenbeitragspflichtigen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer diesen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 11 Abs. 2) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 11 Abs. 1) nicht zugemutet werden kann.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis kurzzeitig für einen Zeitraum von bis zu drei Werktagen aussetzen (Suspendierung), wenn
- das Kind sich oder andere Personen mehrfach und erheblich grob gefährdet oder
 - eine dem Kindeswohl des Kindes selbst oder anderer Kinder entsprechende Betreuung durch die Kindertagesstätte nicht mehr gewährleistet werden kann

und eine weitere Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gründe der Suspendierung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kostenbeitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende widerrufen.
- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- wenn die Kostenbeitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder
 - wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt und eine Kontaktaufnahme mit den Kostenbeitragspflichtigen erfolglos blieb und/oder
 - gegen die Pflicht aus § 2 Abs. 4 dieser Satzung verstößt und bei Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde nicht binnen zwei Monaten seit dem Umzug eine Kostenübernahmeerklärung neue Wohnortgemeinde im Amt Spreehagen vorgelegt wird und/oder
 - wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen und eine Suspendierung (§ 11 Abs. 4) keine Abhilfe verschaffen hat.

(7) Die Kündigung und der Widerruf bedürfen der Schriftform.

(8) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach

vollständiger Begleichung der Rückstände. Weitere Kinder der Kostenbeitragspflichtigen werden erst dann in die Kita aufgenommen, wenn diese Zahlungsrückstände zuvor in voller Höhe beglichen wurden.

- (9) Die Beendigung des Betreuungsvertrages richtet sich darüber hinaus nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten, die sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Gosen-Neu Zittau befinden (Kita-Gebührensatzung) vom 15.06.2016 außer Kraft.

Beschluss-Nr. 0014/22

Spreenhagen, den 31.08.2022

gez.

Schröder
Amtdirektor

(Siegel)

Anlagen

- Anlage 1 – Kostenbeitragstabelle Kinderkrippe**
Anlage 2 – Kostenbeitragstabelle Kindergarten
Anlage 3 – Kostenbeitragstabelle Hort